

Grundordnung der Universität Augsburg vom 20. Juni 2007; geändert durch Satzung vom 18. November 2010 [*]

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006 S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Universität Augsburg folgende

Grundordnung

Präambel

¹Die Universität Augsburg wurde vom Freistaat Bayern als Reformuniversität gegründet und zur Campus-Universität ausgebaut, damit sie, getreu ihrem Wahlspruch scientia et conscientia, in eigener Verantwortung innovative Wissensmehrung leiste sowie die gesellschaftliche Entwicklung fördere. ²Die Universität Augsburg bekennt sich zur Einheit von Forschung und Lehre, zur Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsaufgabe. ³Dem Gedanken der universitas verpflichtet, bietet sie ein breites Fächerspektrum von Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften. ⁴In Wahrnehmung ihrer Autonomie versteht sie sich als kooperative Stätte der Wissenschaft und der Kultur. ⁵Sie sieht als Augsburger Campus-Universität besondere Chancen darin, europäische Kultur, Internationalität und Interdisziplinarität zu pflegen. ⁶Dazu unterhält sie enge Beziehungen mit Hochschulen im In- und Ausland, mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Bildungs- und Kultureinrichtungen. ⁷Sie pflegt internationale Partnerschaften und Kooperationen in Forschung und Lehre. ⁸Sie fördert die Wirtschaft durch Zusammenarbeit in Form von Beratung, Forschungs- und Technologietransfer und nutzt solche Kooperationen zugleich für ihre eigene Profilierung. ⁹Hierzu nutzt sie die besonderen Möglichkeiten, die ihr der Wirtschaftsraum Schwaben und die Kulturstadt Augsburg bieten. ¹⁰Die Universität erkennt in der hochschuldemokratischen Legitimation ihres Handelns ein hohes Gut. ¹¹Sie fördert die aktive Teilhabe der Universitätsangehörigen aller Gruppen an der akademischen Selbstverwaltung. ¹²Sie tritt Diskriminierungen entgegen und fördert die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau unter Beachtung der Grundsätze des Gender Mainstreaming. ¹³Als gesundheitsfördernde Hochschule versteht sich die Universität nicht nur als eine Stätte von Lehre und Forschung, sondern auch als Arbeits- und Lebensraum für alle Hochschulmitglieder.

*

§ 1

Rechtsstellung

- (1) ¹Die Universität Augsburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.
- (2) ¹Die Universität Augsburg führt das ihr am 10. Oktober 1980 verliehene Wappen, das aus dem historischen Wappen von Schwaben und dem Wappen der Stadt Augsburg gebildet ist. ²Sie ist ihrem Motto verpflichtet "scientia et conscientia".

§ 2
Gliederung

- (1) Die Universität Augsburg gliedert sich in einen Zentralbereich und in Fakultäten.
- (2) Dem Zentralbereich gehören an:
 1. Universitätsleitung
 2. Erweiterte Universitätsleitung
 3. Universitätsrat
 4. Ständige Kommissionen
 5. Zentrale Einrichtungen
 6. Zentrale Universitätsverwaltung
 7. Kuratorium
 8. Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 9. Konvent der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- (3) Folgende Fakultäten sind errichtet:
 1. Katholisch-Theologische Fakultät
 2. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
 3. Juristische Fakultät
 4. Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät
 5. Philologisch-Historische Fakultät
 6. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
 7. Fakultät für Angewandte Informatik

§ 3
Universitätsleitung

- (1) Die Universität Augsburg wird von einem Präsidium geleitet, das sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzender, drei Vizepräsidenten und/oder Vizepräsidentinnen und dem Kanzler oder der Kanzlerin zusammensetzt.
- (2) ¹Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Universitätsleitung legt der Präsident oder die Präsidentin eine ständige Vertretung fest. ²Er/Sie definiert im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Universitätsleitung bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.
- (3) ¹Eine Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt acht Semester, eine Amtszeit der Vizepräsidenten und/oder Vizepräsidentinnen beträgt vier Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Eine zweimalige Wiederwahl des Präsidenten oder der Präsidentin ist innerhalb einer Gesamtamtszeit von 12 Jahren möglich. ³Die Vizepräsidenten und/oder Vizepräsidentinnen können innerhalb einer Gesamtamtszeit von 8 Jahren bis zu dreimal wieder gewählt werden.
- (4) ¹Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Universitätsrat gewählt und dem Staatsminister oder der Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Bestellung vorgeschlagen. ²Die Vizepräsidenten und/oder Vizepräsidentinnen werden vom Universitätsrat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin gewählt.

§ 4
Erweiterte Universitätsleitung

- (1) ¹Abweichend von Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören der Erweiterten Universitätsleitung folgende Mitglieder an:
 1. die Mitglieder der Universitätsleitung,
 2. die Dekane und/oder Dekaninnen der Fakultäten,
 3. drei Vertreter und/oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG), wobei die Katholisch-Theologische Fakultät mit der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Philologisch-Historischen Fakultät, die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät mit der Juristischen Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät mit der Fakultät für Angewandte Informatik jeweils einen Wissenschaftsbereich bilden und den gewählten Vertreter oder die gewählte Vertreterin dieses Wissenschaftsbereichs in die Erweiterte Universitätsleitung entsenden,
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
 5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden und
 - * 7. die oder der Frauenbeauftragte der Universität.

²Die gewählten Vertreter und/oder Vertreterinnen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 sind mit den Vertretern und Vertreterinnen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 identisch.

- (2) ¹Der Präsident oder die Präsidentin ist Vorsitzender oder Vorsitzende der Erweiterten Universitätsleitung. ²Er/Sie beruft die Sitzungen ein.

- (3) Die Erweiterte Universitätsleitung
1. berät und unterstützt die Universitätsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 2. stellt den Entwicklungsplan der Universität unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Universitätsrat zur Beschlussfassung vor,
 3. entscheidet unter Beachtung der Erkenntnisse der Evaluierung von Forschung und Lehre und unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne auf Vorschlag der Universitätsleitung über Schwerpunkte des Haushalts,
 4. beschließt über Anträge zur Gliederung der Universität in Fakultäten,
 5. beschließt die von der Universität zu erlassenden Rechtsvorschriften,
 6. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
 7. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,
 8. beschließt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 9. nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen Stellung,
 10. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
 11. beschließt über die Erteilung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Universität,
 12. beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Universitätsrats,
 13. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz vorgesehen ist.
- (4) Art. 25 BayHSchG findet für die Organisationsstruktur der Universität Augsburg keine Anwendung.
- (5) Für die Vorbereitung der nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und anderen Rechtsvorschriften dem Senat obliegenden Angelegenheiten kann die Erweiterte Universitätsleitung einen vorbereitenden Ausschuss bilden, der mit den gewählten Vertretern und Vertreterinnen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 und der/oder dem Frauenbeauftragten der Universität zu besetzen ist.

§ 5
Universitätsrat

- (1) ¹Dem Universitätsrat gehören an:
1. drei Vertreter und/oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
 2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4),
 3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6),
 5. sechs Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur sowie aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

* ²Die Mitglieder der Universitätsleitung und die oder der Frauenbeauftragte der Universität nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats mit beratender Stimme teil.

- (2) ¹Die Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Universitätsrats beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Bestellung für vier weitere Jahre ist einmal zulässig.
- (3) ¹Für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Universitätsrats erstellt die Universitätsleitung gemeinsam mit dem Staatsministerium Vorschläge, die der Bestätigung durch die Erweiterte Universitätsleitung bedürfen. ²Den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Universitätsrats wird vor der Bestätigung durch die Erweiterte Universitätsleitung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (4) ¹Der Universitätsrat wählt aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und aus der Mitte der hochschulangehörigen stimmberechtigten Mitglieder den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Universitätsrats erhält; § 19 Abs. 6 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.
- (5) Der oder die Vorsitzende der Erweiterten Universitätsleitung lädt zur ersten Sitzung des neu sich konstituierenden Universitätsrats und leitet diese bis zur Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden.

§ 6
Ständige Kommissionen

- (1) ¹Es werden Ständige Kommissionen der Erweiterten Universitätsleitung für
1. Lehre und Studierende
 2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
 3. Hochschulplanung
 4. Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten
 5. Gleichstellungsfragen

errichtet. ²Die Erweiterte Universitätsleitung kann bei Bedarf Projektgruppen für besondere Aufgaben einsetzen.

- * (2) ¹Den Ständigen Kommissionen für Lehre und Studierende, für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und für Hochschulplanung gehören an:
1. ein vom Präsidenten oder der Präsidentin benannter Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 2. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Professoren und Professorinnen der sieben Fakultäten sowie jeweils zwei Vertreter/ zwei Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, zwei Vertreter/zwei Vertreterinnen der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden als von der Erweiterten Universitätsleitung bestellte Mitglieder und
 3. die oder der Frauenbeauftragte der Universität.

²Gehört der den Vorsitz führende Vizepräsident oder die den Vorsitz führende Vizepräsidentin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, so gehört der entsprechenden Kommission nur ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein weiterer Vertreter der Professoren und Professorinnen als auf Vorschlag der Vertreter nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 von der Erweiterten Universitätsleitung bestelltes Mitglied an.

- * (3) Der Ständigen Kommission für Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten gehören an:
1. der Kanzler oder die Kanzlerin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 2. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Professoren oder Professorinnen der sieben Fakultäten sowie jeweils zwei Vertreter/Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden als von der Erweiterten Universitätsleitung bestellte Mitglieder und
 3. die oder der Frauenbeauftragte der Universität.

- (4) ¹Der Ständigen Kommission für Gleichstellungsfragen gehören an
1. ein vom Präsidenten oder der Präsidentin benannter Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 2. jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Professoren und Professorinnen aus den sieben Fakultäten sowie zwei Vertreter und/oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Vertreter und/oder Vertreterinnen der Studierenden als von der Erweiterten Universitätsleitung bestellte Mitglieder

- * 3. die oder der Frauenbeauftragte der Universität und
4. die oder der Gleichstellungsbeauftragte
- sowie mit beratender Stimme
5. ein Mitglied des Personalrats und die Referentin oder der Referent für

Gleichstellungsfragen.

²Bei der Bestellung der Mitglieder ist darauf zu achten, dass der Ausschuss mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt ist.

- * (5) ¹Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 sowie jeweils mindestens ein Ersatzmitglied oder mehrere Ersatzmitglieder für jede Gruppe werden von der Erweiterten Universitätsleitung bestellt. ²Vorschläge werden von den Fakultäten sowie von der jeweiligen Gruppe unterbreitet. ³Bei Verhinderung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Professoren oder Professorinnen aus den sieben Fakultäten kann der Dekan oder die Dekanin der jeweiligen Fakultät einen stimmberechtigten Ersatzvertreter oder eine stimmberechtigte Ersatzvertreterin benennen. ⁴Änderungen der Zahl der Fakultäten bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt. ⁵Die Amtszeit der bestellten Mitglieder der Ständigen Kommissionen endet mit der Amtszeit der Erweiterten Universitätsleitung, die sie bestellt hat.

§ 7

Zentrale Einrichtungen

- (1) An der Universität Augsburg bestehen folgende Zentrale Einrichtungen:
1. Universitätsbibliothek
 2. Universitätsarchiv
 3. Rechenzentrum
 4. Sprachenzentrum
 5. Sportzentrum
 - * 6. Zentrum für Studienberatung
 7. Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer
 8. Zentralinstitut für didaktische Forschung und Lehre/Koordinierungsstelle für Lehrerbildung
 9. Institut für Europäische Kulturgeschichte
 - * 10. Zentrum für Ethik
 - * 11. Genderzentrum.
- (2) Ausschüsse für Angelegenheiten der Universitätsbibliothek und des Rechenzentrums sind in den jeweiligen Betriebsordnungen vorzusehen.
- (3) Nähere Regelungen über die Organisation und Aufgaben von Zentralen Einrichtungen sind in den jeweiligen Ordnungen vorzusehen.

§ 8
Kuratorium

¹Dem Kuratorium der Universität Augsburg gehören Personen an, die dem Anliegen der Universität besonders verbunden sind. ²Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin von der Erweiterten Universitätsleitung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ³Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ⁴Der/Die Vorsitzende beruft das Kuratorium in jedem Kalenderjahr zu mindestens einer Sitzung ein. ⁵Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität und fördert die Aufgabenerfüllung durch die Universität. ⁶Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 9
Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Vertreter und/oder die Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kollegialorganen der Universität und der Fakultäten bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 10
Konvent der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Vertreter und/oder die Vertreterinnen der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kollegialorganen der Universität und der Fakultäten bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit den Konvent der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 11
Organe der Fakultäten

- * (1) Organe der Fakultäten sind der Dekan oder die Dekanin, der Studiendekan oder die Studiendekanin sowie der Fakultätsrat.
- (2) ¹Die Universitätsleitung kann im Benehmen mit den Fakultäten wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinheiten bilden, die unter der Verantwortung einer Fakultät oder mehrerer Fakultäten stehen. ²Ergänzende Regelungen werden in den betreffenden Ordnungen vorgesehen.
- (3) ¹Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten erfordern, können von den beteiligten Fakultäten im Einvernehmen mit der Universitätsleitung gemeinsame Kommissionen gebildet werden. ²Ergänzende Regelungen werden in den betreffenden Ordnungen vorgesehen.

§ 12
* **Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin; Fachdekane und/oder Fachdekaninnen**

- (1) ¹Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens mit der Universitätsleitung. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁴Sie beginnt mit der jeweiligen Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Amtszeit des Nachfolgers oder der Nachfolgerin. ⁵Die Wahl des Dekans oder der Dekanin soll in der ersten Sitzung des neu gewählten Fakultätsrats erfolgen. ⁶Scheidet der Dekan oder die Dekanin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich ein

Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen. ⁷Die Universitätsleitung kann den Dekan oder die Dekanin abberufen, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht oder die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragt.

(2) ¹Der Prodekan oder die Prodekanin wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Sie beginnt mit der jeweiligen Annahme der Wahl und endet mit der Amtszeit des Fakultätsrats, der ihn/sie gewählt hat. ⁴Die Wahl des Prodekans oder der Prodekanin soll in der ersten Sitzung des neu gewählten Fakultätsrats erfolgen. ⁵Scheidet der Prodekan oder die Prodekanin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen. ⁶Die Universitätsleitung kann den Prodekan oder die Prodekanin abberufen, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht oder die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragt.

* (3) ¹Neben dem Prodekan oder der Prodekanin kann der Fakultätsrat weitere Prodekane/weitere Prodekaninnen für die Betreuung und Erledigung besonderer Aufgaben der Fakultät (Fachdekane/Fachdekaninnen) wählen. ²Ein Fachdekan oder eine Fachdekanin kann dabei auch aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählt werden. ³Die Amtszeit der Fachdekane/Fachdekaninnen beträgt drei Jahre.

§ 13 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. der Prodekan oder die Prodekanin,
3. der Studiendekan oder die Studiendekanin,
4. sechs Vertreter und/oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
5. zwei Vertreter und/oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
7. zwei Vertreter und/oder Vertreterinnen der Studierenden und
8. die Frauenbeauftragte.

* (2) Die Fachdekane/Fachdekaninnen können an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnehmen, sofern sie dem Fakultätsrat nicht als Vertreter/Vertreterinnen der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder im Falle von § 12 Abs. 3 Satz 2 dieser Grundordnung als Vertreter/Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören.

* (3) Bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen betreffen, sind alle Professoren und Professorinnen der Fakultät berechtigt, stimmberechtigt mitzuwirken.

* (4) Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung können alle nichtentpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät beratend mitwirken.

§ 14

Studiendekan oder Studiendekanin

- (1) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ³Die Vertreter und/oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat legen diesem, unbeschadet des Vorschlagsrechts der sonstigen Mitglieder des Fakultätsrates, einen Vorschlag vor.
- (2) ¹In der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät werden zwei Studiendekane und/oder Studiendekaninnen gewählt. ²Einer oder eine der Studiendekane oder Studiendekaninnen wird für den Aufgabenbereich Mathematik, der oder die andere für den Aufgabenbereich Physik gewählt.

§ 15

Gender Mainstreaming, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Die Förderung aller weiblichen Universitätsmitglieder ist Anliegen der gesamten Universität. ²Die Förderung wird auch im Universitätsentwicklungsplan verankert. ³Die Frauenförderung ist integriert in den Gender Mainstreaming Prozess der Universität Augsburg.
- * (2) ¹Der oder die Frauenbeauftragte der Universität und seine oder ihre Vertreter und/oder Vertreterinnen werden von der Erweiterten Universitätsleitung, die Frauenbeauftragten der Fakultäten und seine oder ihre Vertreter und/oder Vertreterinnen werden von dem jeweiligen Fakultätsrat für die jeweilige Amtszeit des Kollegialorgans aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der jeweiligen Annahme der Wahl und endet mit Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin/des Nachfolgers. ³Es sollen nach Möglichkeit Frauen gewählt werden. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Wahl des oder der Frauenbeauftragten der Universität und deren oder dessen Vertreter und/oder Vertreterinnen liegt beim Frauenbeirat. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Wahl des oder der Frauenbeauftragten der Fakultäten und dessen oder deren Vertreter und/oder Vertreterinnen (bzw. oder Vertreterin) liegt bei den weiblichen Angehörigen der jeweiligen Fakultät.
- * (3) Der oder die jeweilige Frauenbeauftragte achtet in ihrem/seinem Bereich auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; er oder sie unterstützt die Universität in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung für Frauen und Männer zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.
- (4) ¹Unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1 und 3 wird vom Kanzler oder der Kanzlerin der oder die Gleichstellungsbeauftragte bestellt. ²Er/Sie achtet im Bereich des wissenschaftsstützenden Personals auf den Vollzug des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes und unterstützt die Universität bei der Umsetzung. ³Er/Sie ist zuständig für Angelegenheiten mit Bedeutung für die Gleichstellung. ⁴Er/Sie achtet im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten auf die Umsetzung der Gleichstellung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Sicherung der Chancengleichheit. ⁵Er/sie kooperiert nach Bedarf mit dem Frauenbeirat und der/den Frauenbeauftragten der Universität bzw. der Fakultäten.
- * (5) ¹Der Frauenbeirat setzt sich zahlengleich aus den Frauenbeauftragten der Fakultäten, Vertretern und/oder Vertreterinnen der Studierenden und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des wissenschaftsstützenden Personals zusammen. ²Den Vorsitz führt der oder die Frauenbeauftragte der Universität. ³Der Frauenbeirat berät und koordiniert die Arbeit der Frauenbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten und erstellt die Vorschlagsliste für die Wahl der Frauenbeauftragten der Universität.

§ 16

Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Der Beauftragte oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung achtet in seinem/ihrerem Bereich auf die Vermeidung von Nachteilen, die sich aus der Behinderung von Studierenden ergeben. ²Er/Sie unterstützt die Universität in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, Benachteiligungen von Studierenden mit Behinderung zu vermeiden und die Inanspruchnahme der Angebote der Universität möglichst ohne fremde Hilfe zu ermöglichen. ³Er/Sie nimmt seine/ihre Aufgaben insbesondere dadurch wahr, dass er/sie
1. Anregungen und Anträge zur Vermeidung von Nachteilen von Studierenden mit Behinderung entgegennimmt, an die zuständigen Organe und Einrichtungen der Universität weiterleitet und verbescheidet,
 2. Studierende mit Behinderung über die Angebote der Universität informiert und entsprechend berät,
 3. jährlich einen Bericht über die Situation der behinderten Studierenden erstattet und der Universitätsleitung zuleitet.
- (2) ¹Der Beauftragte oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung sowie sein/ihr Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin werden von der Erweiterten Universitätsleitung aus dem Kreis der an der Universität tätigen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen bestellt. ²Seine/Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit der Erweiterten Universitätsleitung, die ihn/sie bestellt hat. ³Wiederbestellung ist zulässig.

§ 17

Studierendenvertretung

- * (1) Die Studierenden wirken in der Universität durch ihre gewählten Vertreter oder Vertreterinnen in Universitätsorganen mit.
- (2) Die Organe der Studierendenvertretung sind:
1. der Studentische Konvent,
 2. der Fachschaftsrat,
 3. der Sprecher- und Sprecherinnenrat,
 4. die Fachschaftsvertretungen,
 5. die Studentische Universitätsvollversammlung,
 6. der Ältestenrat,
 7. der Allgemeine Studierendenausschuss.
- (3) ¹Die Studentische Universitätsvollversammlung gemäß Abs. 2 Nr. 5 besteht aus allen Studierenden der Universität Augsburg und ist oberstes beschließendes Organ der Studierenden. ²Alle Studierenden der Universität Augsburg haben die Möglichkeit an dieser mindestens einmal im Semester zwecks Informationsweitergabe und/oder Beschlussfindung tagenden Versammlung teilzunehmen. ³Die Studentische Universitätsvollversammlung wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss in Zusammenarbeit mit den Fachschaftsvertretungen mindestens einmal im Semester einberufen. ⁴Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % aller Studierenden der Universität Augsburg anwesend sind. ⁵Sie wird ferner einberufen auf Verlangen von 7 % aller Studierenden an der Universität Augsburg oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Studentischen Konvents oder auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses. ⁶Die Studentische Universitätsvollversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Studentischen Konvents oder von einer aus der Studentischen Universitätsvollversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet. ⁷Sie vertritt alle Studierenden der Universität Augsburg. ⁸Die Studentische Universitätsvollversammlung kann über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung für die Studierenden beschließen. ⁹Durch die Beschlüsse der Studentischen Universitätsvollversammlung können Beschlüsse des Stu-

dentischen Konvents und/oder des Allgemeinen Studierendenausschusses aufgehoben oder geändert werden.

- (4) ¹Der Ältestenrat gemäß Abs. 2 Nr. 6 ist ein neutrales, beratendes Kontroll- und Schlichtungsorgan. ²Er besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und vier Beisitzern und/oder Beisitzerinnen. ³Die Mitglieder des Ältestenrats werden einzeln mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studentischen Konvents gewählt. ⁴Die Mitglieder des Ältestenrats sollen ehemalige Mitglieder der Studentischen Selbst- und Mitverwaltung sein und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Organs der Studierendenschaft oder der Studentischen Mitverwaltung sein. ⁵Der Ältestenrat hat im Rahmen seiner Funktion als Kontroll- und Schlichtungsorgan folgende Befugnisse:

- uneingeschränktes Informationsrecht
- Aufhebung satzungswidriger Beschlüsse
- Rederecht in jeder Sitzung des Studentischen Konvents und des Allgemeinen Studierendenausschusses
- Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse des Studentischen Konvents
- Überwachung von Wahlen im Hinblick auf die allgemeinen Wahlgrundsätze.

- (5) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss gemäß Abs. 2 Nr. 7 ist das Exekutivorgan der Studierenden. ²Er besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern, nämlich dem oder der ersten Vorsitzenden, dem oder der zweiten Vorsitzenden, dem oder der dritten Vorsitzenden, der oder die zugleich Finanzreferent oder Finanzreferentin ist, dem Referenten oder der Referentin für Hochschulpolitik, dem Referenten oder der Referentin für Soziales, dem Referenten oder der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit und dem Referenten oder der Referentin für Kultur. ³Mit Zustimmung des Studentischen Konvents können weitere Referate gebildet und mit Referenten oder Referentinnen besetzt werden oder mehrere Referate von einem Referenten oder einer Referentin wahrgenommen werden. ⁴Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden aus der Mitte des Studentischen Konvents mit der Mehrheit der Mitglieder des Studentischen Konvents in dessen konstituierender Sitzung gewählt. ⁵Nach Wahl des ersten Vorsitzenden oder der ersten Vorsitzenden hat dieser/oder diese ein Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. ⁶Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die Beschlüsse der beschlussfassenden Organe aus und ist der Studentischen Universitätsvollversammlung und dem Studentischen Konvent sowie dem Sprecher- und Sprecherinnenrat dafür verantwortlich. ⁷Der Allgemeine Studierendenausschuss erledigt in eigener Zuständigkeit auch laufende Angelegenheiten der Studierenden und gibt zur Information, Meinungsbildung und Aktivierung der Studierenden Publikationen heraus. ⁸Anstelle des Studentischen Konvents nimmt der Allgemeine Studierendenausschuss unaufschiebbare Angelegenheiten wahr und übernimmt in diesen Fällen die rechtliche Vertretung bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen.

*

- (6) Für die Organe gemäß Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 gelten Art. 52 Abs. 2 bis 6 BayHSchG, auf die Organe gemäß Abs. 2 Nrn. 5 bis 7 ist Art. 52 Abs. 6 entsprechend anwendbar.

§ 18

Berufungsverfahren

- (1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen des Art. 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen in den Absätzen 2 bis 9.

*

- (2) Der oder die von der Universitätsleitung gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG zu bestellende Berichterstatter/Berichterstatterin soll nicht Mitglied des Berufungsausschusses sein.

- (3) Der Berufungsausschuss kann Sachverständige oder Auskunftspersonen beiziehen.

- (4) Die gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG erforderlichen Gutachten holt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses vor Beschlussfassung ein.
- (5) Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses soll die in die engere Wahl gezogenen Personen zu Vorträgen, die unter anderem der Feststellung der pädagogischen Eignung durch die Fakultät dienen, einladen.
- (6) Die Vorschlagsliste soll drei und nicht mehr als fünf Namen enthalten.
- (7) Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses unterrichtet die Fakultät über den Fortgang des Verfahrens und den beschlossenen Berufungsvorschlag.
- (8) Sondervoten von stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses sowie von Professoren und Professorinnen der betroffenen Fakultät sollen innerhalb einer Woche nach Unterrichtung der Fakultät über den beschlossenen Berufungsvorschlag eingereicht werden.
- (9) Eine Stimmrechtsübertragung im Berufungsausschuss ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 19

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

- (1) ¹Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin durch den Universitätsrat findet spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten oder der amtierenden Präsidentin statt. ²Der Termin der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin wird von der Universitätsleitung festgesetzt. ³Er soll möglichst nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen.
- (2) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin erstellt eine von der Erweiterten Universitätsleitung und vom Universitätsrat eingesetzte Auswahlkommission den Wahlvorschlag. ²Der Auswahlkommission gehören an:
 1. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Hochschullehrer und/oder Hochschullehrerinnen von jeder Fakultät,
 2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftsstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden und
 5. die Frauenbeauftragte.³Der von der Auswahlkommission erstellte Wahlvorschlag wird unverzüglich den Mitgliedern des Universitätsrats zur Kenntnis gebracht.
- * (3) Den vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen wird Gelegenheit zur Vorstellung vor dem Universitätsrat gegeben.
- (4) ¹Vor Eintritt in die Wahl beschließt der Universitätsrat in geheimer Abstimmung über die Annahme des Wahlvorschlags oder dessen Zurückweisung. ²Ist der Wahlvorschlag angenommen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 5 bis 9. ³Hat der Universitätsrat den Wahlvorschlag zurückgewiesen, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen. ⁴Das weitere Verfahren richtet sich nach den Absätzen 2 und 3.
- (5) Die vom Kanzler oder der Kanzlerin geleitete Wahl findet ohne Aussprache durch Stimmzettel statt.

- (6) ¹Gewählt ist der Bewerber oder die Bewerberin, der oder die im ersten oder zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Universitätsrats auf sich vereint. ²Erreicht kein Bewerber oder keine Bewerberin diese Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. ³Kommen mehrere Bewerber und/oder Bewerberinnen mit gleicher Stimmzahl für eine Stichwahl in Betracht, entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl ein weiterer Wahlgang. ⁴An der Stichwahl nimmt derjenige Bewerber oder diejenige Bewerberin teil, der oder die in diesem Wahlgang die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁵Bringt dieser Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl das Los. ⁶In der Stichwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁷Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so setzt die Erweiterte Universitätsleitung nach Maßgabe von Abs. 9 Satz 3 einen neuen Wahltermin fest.
- * (7) Kandidieren zwei Bewerber/Bewerberinnen, gilt Abs. 6 sinngemäß.
- * (8) ¹Kandidiert ein Bewerber oder eine Bewerberin, so ist er oder sie gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt. ²Bei Stimmgleichheit findet nach Aussprache ein weiterer Wahlgang statt.
- (9) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin fordert den gewählten Bewerber oder die gewählte Bewerberin unverzüglich auf, sich zur Annahme der Wahl zu erklären. ²Die Erklärungsfrist für die Annahme der Wahl beträgt eine Woche ab Zugang dieser Aufforderung. ³Nimmt der gewählte Bewerber oder die gewählte Bewerberin die Wahl nicht an, so setzt der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Wahltermin fest und entscheidet, ob die Wahl auf die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen beschränkt wird oder ob ein neuer Wahlvorschlag erstellt wird.
- (10) Mitglieder der Universität, die sich für das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin bewerben, können Leitungsfunktionen im Zuge der Wahlvorbereitung und des gesamten Wahlverfahrens nicht wahrnehmen.

§ 20

Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

- (1) Die Vizepräsidenten und/oder Vizepräsidentinnen werden vom Universitätsrat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin gewählt.
- (2) ¹Wahlvorschläge müssen vom Präsidenten oder der Präsidentin unterschrieben sein. ²Die Vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis mit ihrer Nominierung schriftlich erklärt haben.
- (3) Ort und Zeit der Wahl legt der Präsident oder die Präsidentin fest.
- * (4) ¹Die Vorschläge sollen den Mitgliedern des Universitätsrats spätestens drei Wochen vor der Wahl bekannt gemacht werden. ²Den vorgeschlagenen Kandidaten und/oder Kandidatinnen wird Gelegenheit zur Vorstellung vor dem Universitätsrat gegeben.
- (5) Die vom Kanzler oder der Kanzlerin geleitete Wahl findet ohne Aussprache in getrennten Wahlgängen für jeden Vizepräsidenten oder jede Vizepräsidentin durch Stimmzettel statt.
- (6) ¹Gewählt ist der Kandidat oder die Kandidatin, der/die die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Universitätsrats auf sich vereinigt. ²Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Universitätsrats, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. ³§ 19 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁴Gewählt ist in der Stichwahl, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁵Ergibt die Stichwahl Stim-

mengleichheit, so setzt der Präsident oder die Präsidentin unverzüglich einen neuen Wahltermin fest. ⁹Für diesen können neben den bereits vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen weitere Wahlvorschläge eingebracht werden.

- * (7) Kandidieren zwei Kandidaten/Kandidatinnen, gilt Abs. 6 sinngemäß.
- * (8) ¹Kandidiert ein Kandidat oder eine Kandidatin, ist er/sie gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt. ²Bei Stimmgleichheit findet nach Aussprache ein weiterer Wahlgang statt.
- (9) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt dem Gewählten oder der Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert ihn/sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt. ²Die Wahl kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ³Geht binnen einer Woche keine Erklärung des Gewählten/der Gewählten beim Präsidenten oder bei der Präsidentin ein, gilt die Wahl als angenommen. ⁴Nimmt der gewählte Kandidat oder die gewählte Kandidatin die Wahl nicht an, so findet baldmöglichst eine neue Wahl statt.

§ 21

Verfahrensgrundsätze für Gremien

- (1) ¹Gremien werden von ihren Vorsitzenden regelmäßig, bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit einberufen. ²Sie sind zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) ¹Das Gremium wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende durch schriftliche Ladung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen möglichst unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. ²Bei der Berechnung der Frist ist weder der Tag der Absendung der Ladung noch der Sitzungstag mitzuzählen. ³Die Tagesordnung ist mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.
- (3) ¹Das Gremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit dieser Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.
- (4) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe ist eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern und/oder Vertreterinnen in den universitären Gremien kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden. ³Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Vertreter oder einer Vertreterin im jeweiligen Gremium kann das Stimmrecht nur auf die gewählte Ersatzvertretung übertragen werden. ⁴Sind der Gruppenvertreter und/oder die Gruppenvertreterin sowie die Ersatzvertretung verhindert, so kann das Stimmrecht für diesen Fall auf eine vom Konvent der jeweiligen Gruppe bestimmte Person übertragen werden. ⁵Sollte nur ein Gruppenvertreter oder eine Gruppenvertreterin zur Verfügung stehen, wird die Vertretung vom Konvent der jeweiligen Gruppe bestimmt. ⁶Eine Stimmrechtsübertragung auf die Mitglieder kraft Amtes ist ausgeschlossen. ⁷Ein Mitglied in einem Gremium kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (5) ¹Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (6) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (7) ¹Die Gremien tagen nichtöffentlich. ²Im Einzelfall kann für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschlossen werden, soweit nicht Perso-

nal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden und Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Der Beschluss, die Öffentlichkeit zuzulassen, wird in geheimer Abstimmung gefasst und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (8) Jedes Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt.
- (9) ¹Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. ²Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des oder der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden, die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ³Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 22

Hochschulwahlen

Für die Wahl der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen in der Erweiterten Universitätsleitung gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) in der jeweils geltenden Fassung zu den Wahlen der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen im Senat entsprechend.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft; § 18 tritt am Tag nach Bekanntmachung der Satzung in Kraft. ²Art. 98 und Art. 99 BayHSchG bleiben unberührt. ³Die Dekane und Dekaninnen, Prodekane und Prodekaninnen sowie Studiendekane und Studiendekaninnen, deren Amtszeit am 1. Oktober 2007 beginnt, werden im Sommersemester 2007 abweichend von § 12 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 von den bis 30. September 2007 im Amt befindlichen Fachbereichsräten gewählt.